

# SensoDip 50

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 05.03.2021 Überarbeitungsdatum: 04.03.2021 Ersetzt: 09.03.2018 Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11194-0031



### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : SensoDip 50  
UFI : 8X20-D093-400K-AR4K

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Gebrauch  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Zitzendesinfektion

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

GEA Farm Technologies GmbH  
Siemensstraße 25-27  
59199 Bönen - Deutschland  
T + 49 (0) 23839370  
E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: sds@gbk-ingelheim.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : INTERNATIONAL: +49 - (0) 6132 - 84463, GBK GmbH (24h - 7d/w - 365d/a)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412  
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP) : -  
Gefahrenhinweise (CLP) : H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P501 - Inhalt/Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften einer Abfallsammelstelle zuführen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkenden Eigenschaften aufweist.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Anmerkungen : Wässrige Lösung

| Name                                                        | Produktidentifikator                                                    | %    | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                        |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Glycerin<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | CAS-Nr.: 56-81-5<br>EG-Nr.: 200-289-5<br>REACH-Nr.: 01-2119471987-18    | < 15 | Nicht eingestuft                                                            |
| Chlorhexidindigluconat                                      | CAS-Nr.: 18472-51-0<br>EG-Nr.: 242-354-0<br>REACH-Nr.: 01-2119946568-22 | < 1  | Eye Dam. 1, H318<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=10)<br>Aquatic Chronic 1, H410 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Arzt hinzuziehen.                                                                                          |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.                         |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Haut mit viel Wasser abwaschen.                                                                                           |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.                                                                                                                                     |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Wasser zu trinken geben, falls der Verunglückte bei vollständigem Bewusstsein ist. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                    |                                                                                             |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Symptome/Wirkungen | : Verschlucken kann zu Reizung der oberen Atemwege und gastrointestinalen Störungen führen. |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                                                                                          |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasservollstrahl.                                                                                                                      |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sonstige Angaben : Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dampf/Aerosol nicht einatmen nicht einatmen.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.  
Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Lagerklasse (LGK) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

| Glycerin (56-81-5)                                                 |                           |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |                           |
| Lokale Bezeichnung                                                 | Glycerin                  |
| AGW (OEL TWA) [1]                                                  | 200 mg/m <sup>3</sup> (E) |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 2(I)                      |

### Glycerin (56-81-5)

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Anmerkung         | DFG;Y   |
| Rechtlicher Bezug | TRGS900 |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**



##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Augenspülflasche mit reinem Wasser (EN 15154). Dichtschließende Schutzbrille

| Augenschutz             |                |                  |        |
|-------------------------|----------------|------------------|--------|
| Typ                     | Einsatzbereich | Kennzeichnungen  | Norm   |
| Sicherheitsschutzbrille | Spritzgefahr   | mit Seitenschutz | EN 166 |

##### 8.2.2.2. Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

| Haut- und Körperschutz       |        |
|------------------------------|--------|
| Typ                          | Norm   |
| langärmelige Arbeitskleidung | EN 368 |

**Handschutz:**

Schutzhandschuhe

| Handschutz                                |                |                   |            |             |            |
|-------------------------------------------|----------------|-------------------|------------|-------------|------------|
| Typ                                       | Material       | Permeation        | Dicke (mm) | Penetration | Norm       |
| Chemikalienbeständige<br>Schutzhandschuhe | Nitrilkauschuk | 6 (> 480 Minuten) | 0,7        | 2 (< 1.5)   | EN ISO 374 |

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                                     |
| Farbe                                             | : Blau.                                       |
| Geruch                                            | : Geruchlos.                                  |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht verfügbar                             |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                             |
| Siedepunkt                                        | : Nicht verfügbar                             |
| Brennbarkeit                                      | : Nicht anwendbar<br>Nicht anwendbar          |
| Explosive Eigenschaften                           | : Nicht anwendbar.                            |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar                             |
| Untere Explosionsgrenze (UEG)                     | : Nicht verfügbar                             |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)                      | : Nicht verfügbar                             |
| Flammpunkt                                        | : Nicht anwendbar                             |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar                             |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht anwendbar                             |
| pH-Wert                                           | : 5 – 7                                       |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                             |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: vollkommen mischbar                 |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck bei 50 °C                              | : Nicht verfügbar                             |
| Dichte                                            | : 1,025 – 1,035 g/cm <sup>3</sup>             |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelgröße                                     | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelgrößenverteilung                          | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelform                                      | : Nicht anwendbar                             |
| Seitenverhältnis der Partikel                     | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelaggregatzustand                           | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelabsorptionszustand                        | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelspezifische Oberfläche                    | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelstaubigkeit                               | : Nicht anwendbar                             |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 0 %

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                                      |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft                   |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft                   |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft                   |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 5 – 7 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 5 – 7 |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft                   |
| Keimzell-Mutagenität                                        | : Nicht eingestuft                   |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft                   |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft                   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                   |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft                   |

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

##### 11.2.2. Sonstige Angaben

|                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome | : Verschlucken kann zu Reizung der oberen Atemwege und gastrointestinalen Störungen führen, Bei sachgemäßer Handhabung und bei Beachtung der allgemein geltenden Hygienevorschriften sind keine gesundheitlichen Schäden bekannt geworden |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                              |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft                                           |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

|                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| <b>SensoDip 50</b>          |                        |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Keine Daten verfügbar. |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                           |                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.                                                                                                                                                 |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.                                               |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser mit Zusatz von Tensiden.                                                                                                                              |
| Ökologie - Abfallstoffe                                   | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                                                                                                                                                       |
| EAK-Code                                                  | : 02 01 08* - Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                               |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                               | IMDG            | IATA            | ADN             | RID             |
|---------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                 |                 |                 |                 |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

#### Bahntransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : 0 %

#### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : Unterliegt nicht der Seveso III-Richtlinie

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.  
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und § 12 MuSchG beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise:

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION.

| Änderungshinweise |                    |              |             |
|-------------------|--------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| 1.1               | UFI                | Hinzugefügt  |             |



### Abkürzungen und Akronyme

|              |                                                                                                                                                                |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR          | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                                                               |
| ADN          | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen                                                      |
| IATA         | Verband für den internationalen Lufttransport                                                                                                                  |
| IMDG         | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                                                                     |
| RID          | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                                                                         |
| DOT          | Verkehrsministerium                                                                                                                                            |
| TDG          | Gefahrguttransporte                                                                                                                                            |
| REACH        | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006                                           |
| GHS          | Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien                                                                                   |
| IARC         | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                                                                      |
| vPvB         | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                                                                      |
| PBT          | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                                                                           |
| PNEC         | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                                                                        |
| CAS          | CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)                                                                                                                        |
| IBC-Code     | Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt |
| ATE          | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                                                                                |
| CLP          | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                                                                         |
| BKF          | Biokonzentrationsfaktor                                                                                                                                        |
| MARPOL 73/78 | MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe                                                             |
| LC50         | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                                                                           |
| LD50         | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                                                                            |

### Datenquellen

: SDS des Rohstofflieferanten. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

### Sonstige Angaben

: Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

|                   |                                                   |
|-------------------|---------------------------------------------------|
| Aquatic Acute 1   | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1              |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1         |
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3         |
| Eye Dam. 1        | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| H318              | Verursacht schwere Augenschäden.                  |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

|      |                                                             |
|------|-------------------------------------------------------------|
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  |

### Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

|                   |      |                     |
|-------------------|------|---------------------|
| Aquatic Chronic 3 | H412 | Berechnungsmethoden |
|-------------------|------|---------------------|

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.